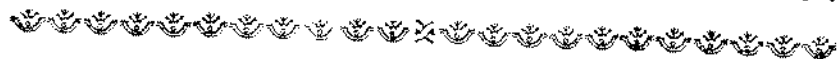


gen gemäße Satisfaction und Reparation geleistet, an seinen Ehren im geringsten kränken. Wir befehlen demnach allen und jeden, Hohen und Niedrigen, Hof- Civil- und Militär- Bedienten nichtweniger als auch Unsern Drossen und Beamten auf dem platten Lande, sodann Bürgermeistern, Richtern und Rätthen in denen Städten, jeder seines Orts darauf pflichtmäßig zu achten, und wann sich dergleichen thätliche Handel in Unserer Grafschaft anspinnen oder ausgeübet werden wollen, nicht nur die Provoconten und Duellanten, sondern auch die Secundanten, Beschißleute und andere, welche zu Ausübung solcher vergeffentlichen, in gött- und weltlichen Gesetzen höchstverbotenen, Leib und Seel verderblichen Thätlichkeiten einigen Vorschub thun, sogleich in Arrest zu nehmen, dero Behuf so viel Manschaft als nöthig, aufzubieten, und von allen Uns und Unserer nachgesetzten Regierung zu Unserer fernern Verordnung zu berichten. Wornach sich mählich zu achten und für Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 16 Sept. 1724.



## Num. CXXVII.

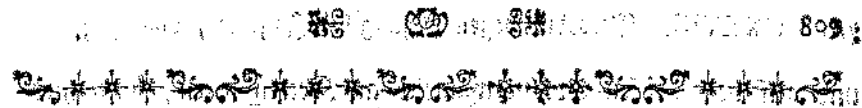
## Verordnung wegen richtiger Abführung der Schatz- Dienfts Pacht- und Zehentpflichten, von 1725.

Wir Simon Heinrich Adolph, Alexander Graf und Edler Herr zu Lippe ic. Sonderam von Wänaen und Auerden, Erb- Burggraf zu Weverth ic. Können hiedurch zu wissen, wasmaßen Wir misfällig vernommen, daß, obwol in Unserer Policei- Ordnung klar versehen, welchergestalt Unsere Unterthanen und Erbgerechte auf dem platten Lande, mit denen wasserhabenden steuerbaren Pacht- und dienstpflichtigen Gütern sich zu betragen, und davon bei Verlust ihres daran habenden Meierstandes zu beßrerer Zeit praetlanda zu pflügen haben, mehrs desto weniger aber hin und wieder verschiedene derselben sothauer Verordnung zuwider handeln, und sich dem leidigen Müßiggang, Geföf und verderblichen Streitfucht ergeben, dadurch ihre Arbeit und Besorung des Ackerbaues und Hauswesens nicht nur versäumen, sondern auch was von dem Hofe noch auffommt, theils in den Krügen, und mit dem Geföf verthun und theils an unnütze Prozesse verwenden, bei dem allen die Landes- und Gutsherrliche Praetlanda unabgeführt stehen und aufschwellen lassen, hiernächst aber auf Demission des Müßstandes, und endlich gar auf Ausübung der Pertinentien des Hofes unter andere Leute sich verlassend, auf den Höfen selbst, bis es ihnen oder ihren Kindern gelegen fallen mögte, frei hinzuliegen, und was von denen ausgehanen Pertinentien an gemeinen Luten nicht auffommt, andern aufzudringen vermeinen, auch öfters das Glück haben, daß ihnen von Unsern Beamten darunter nachgegeben werde.

Wann Wir aber nicht weniger Unserer Landesherrlichen Obkegenheit nach, billia dahin bedacht sind, wie solchem landverderblichen Uweßen mit Nachdruck gesteuert werde als bei jüngst vorgewesenem Landtage von Unsern getreuen Landständen dahin unterthänigst ange-

tragen worden. So ordnen und wollen Wir 1) daß über Unsere Policel- und andere desfalls ergangene Ordnungen, wie durchgehends, also auch in diesem Stücke allerdings gehalten, und 2) von Unsern Beamten mit denen Kaulenzern, Aufbüchern und in Abführung ihrer schuldigen Praestandorum nachlässiger Schaz-, Dienst-, Pacht- und Zehntpflichtigen nicht committiret, sondern dieselbe 3) auf den Fal der Halsstarrigkeit durch gewöhnliche Zwangsmittel, nicht aber durch militairische Execution, es sey dann daß diese auf vorgegangenem Bericht von Unserer Regierung, nach Befinden, besonders verordnet, zu ihrer Schuldigkeit angehalten, und wann desfalls 4) einige Praestanda, als Restanten, nachgeführt werden wollen, diese ihnen ausgestrichen, und zur Last gesetzt werden sollen; dafern aber 5) ein oder ander, nicht durch sein serberbliches Haushalten, sondern durch ohnvermeidliche Unglücksfälle in den Stand gerathen, daß er praestanda nicht prästiren kan, davon gewärtigen Wir Unser Beamten pflichtmäßigen Bericht, und wollen solchesfalls nicht ermangeln, das Nöthige Landesväterlich vorzukehren, damit ein solcher Unglücklicher und ohne sein Verschulden herunter gekommener Colonus wieder aufgeholsen werde; dahingegen 6) Unsere Beamte mit den nachwilligen Aufbüchern nach der Ordnung zu verfahren, und dieselbe an Unsere Regierung zu denunciiren haben, damit sie der Güter nicht weniger entsetzet, als exemplariter bestrafet werden, allermåßen es auch dergestalt 7) mit denen auf denen vorhin ausgethanen und wüsten Höfen zu halten, welche als abandonnirte, ipso facto durch die Ausschüttung Uns und denen Guts Herren heimgefallen, wieder besetzt, und wann dazu keine Gelegenheit sich so bald finden wil, fürs erste auf die aussaethane Permentien, sowol die Landes- als Guts Herrliche Praestanda mit Zurückhaltung derer, so desfalls bei den Höfen interessiret, verpartiret werden sollen. Befehlen demnach Unsern Drossen und Beamten auf dem platten Lande bei Vermeidung Unser höchster Ungnade and ernstlicher Bestrafung sich darnach zu richten, und dahin zu sehen, daß dieser Unser Verordnung in allen Punkten und Clausuln gelehret werde. Gegeben auf Unserer Residenz Vermold den 23 Febr. 1725.

Num. CXXVIII.



Num. CXXVIII.

### Verordnung wegen Hegung der Jagd und Verwahrung der Hunde, von 1725.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Ebler Herr zur Lippe ic. Souverain von Bienen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Netrecht ic. Fügen jedermänniglich, insonderheit allen denen, so bei der Jagd interessiret seyn, hiermit zu wissen, wasmaßen hiebevorn auf öffentlichem Landtage und noch neulich Anno 1723 verordnet ist, daß uns andere Jahr, und zwar vom Monat Merz an bis Jacobi, also die Bladzeit über, alles Haasenschießen, Kuhren, Jagden, Feldhühner fangen, und was sonst davon dependiret, eingestellt, auch bis dahin gänzlich damit eingekalten werden solle. Wann nun solche Zeit zu beachten, vor jetzt einfält, als haben Wir solches hierdurch öffentlich kund machen wollen, damit des gemeinen Nutzens wegen ein jeder sich darnach richten könne.

Nachdem Wir auch höchst mißfällig vernehmen müssen, gestalt denen vorhin alljährlich publicirten Edicten, wegen Anlegung der Hunde, wenig nachgelebet werde, und dannenhero an verschiedenen Orten viel Unglück durch die wütende Hunde entstanden, wie nicht weniger der Wildbahn ein nicht geringer Schade durch das unzulässig stetige Herumläufen der Hunde insgesamt zuwachs: So ergeheth Unser ernstlicher Wille und Befehl dahin, daß ein jeder alle Jahr, vom Monat Merz an bis Jacobi, seine Hunde in denen Häusern

R P P P

und